



Kirchenmusik als integraler Bestandteil der Liturgie ?  
Zum Status 40 Jahre nach Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils

von

Thomas Schumacher

Wortmeldungen

Schumacher, Thomas:  
Kirchenmusik als integraler Bestandteil der Liturgie?  
Zum Status 40 Jahre nach Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten - All rights reserved  
Hergestellt in Deutschland - Printed in Germany  
© Institut zur Förderung der Glaubenslehre - Stiftung - München 2002  
ISSN 1610-935X (Wortmeldungen)  
ISBN 3-936909-01-6

[www.vitam-ad-deum.de](http://www.vitam-ad-deum.de)

Musik steht seit ihren Ursprüngen in engem Bezug zu kultischem Handeln. Inzwischen ist die Musik zu einem eigenständigen Bereich erwachsen, für deren Vertreter der sakrale Einsatz (Kirchenmusik) nur noch ein (und keineswegs das bedeutsamste) Spezialgebiet der Musik darstellt. Von den Anfängen der jungen Kirche an ist die Feier des zumindest feierlichen Gottesdienstes mit Musik verbunden. Das Zueinander und zeitweise Nebeneinander von Liturgie und Musik läßt sich über die ganze Kirchengeschichte hinweg verfolgen. Dabei erweist sich die Kirchenmusik wie ein Spiegel in der Herausbildung des Verständnisses von Liturgie und Kirche insgesamt. Erst das Zweite Vatikanische Konzil dringt – wohlreflektiert – zu einem gesamthaften, integrierten Verständnis von Kirche, liturgischer Feier und Kirchenmusik vor.

40 Jahre nach seiner Eröffnung ist ein bedeutsamer Fortschritt in der Rezeption und Implementierung der lehramtlichen Entscheidungen und Beschlüsse festzustellen, die aber noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist. Noch immer sind Nachwirkungen aus dem fast das ganze zweite Jahrtausend beherrschenden Fehlverständnis einer Kirchenmusik *neben* der eigentlichen Liturgie zu spüren.

Vorliegendem Beitrag geht es um die Zusammenschau von Ekklesiologie, Liturgie und Kirchenmusik. Daher erfolgt zunächst ein kurzer Überblick zur historischen Entwicklung, eine Darstellung der ekklesiologisch-liturgischen Grundlagen sowie der Konsequenzen für Verständnis und Praxis der Kirchenmusik im deutschen Sprachraum. Zur Darstellung kommt dabei nicht eigentlich Neues. Der Beitrag zielt mit seinen Hinweisen vielmehr auf die Unterstützung von Verständnis und Implementierung einer kirchen- und liturgiegerechten Kirchenmusik.

## 1. Historische Hintergründe<sup>1</sup>

Die Identität der jungen Kirche zeigt sich an der Selbstbezeichnung „ἐκκλησία“, dem (im Verständnis der LXX) von Gott versammelten Volk. Kennzeichnend für das Leben der Christen in der jungen Kirche ist die κοινωμία: Sie bildeten eine Gemeinschaft, verharreten einmütig im Tempel, brachen in ihren Häusern das Brot in der Einfalt des Herzens und lobten Gott (vgl. Apg 2,44-47). Die Versammlungen der Jünger finden wohl täglich statt, vor allem aber am Herrentag. Entsprechend der Tradition des jüdischen Gottesdienstes ist auch der Einsatz von Musik anzunehmen. Der Tempelgottesdienst kannte neben dem gesungenen Vortrag von Lesungen und Gebeten und dem Gesang der Psalmen auch den Gebrauch von Instrumenten. Nach der Lösung von der jüdischen Gemeinschaft und dem Tempelkult verläuft die weitere Entwicklung der gottesdienstlichen Gestaltung unabhängig von dieser jüdischen Wurzel. Paulus fordert die Gemeinde von Ephesus auf: „Laßt in eurer Mitte Psalmen, Hymnen und Lieder erklingen, wie sie der Geist eingibt. Singt und jubelt aus vollem Herzen zum Lob des Herrn.“ (Eph 5,19; vgl. Kol 3,16) Daneben kennt das NT zahlreiche hymnenartige Texte (z.B. Christushymnen). Direkte Zeugnisse für die Musik im frühchristlichen Gottesdienst sind nicht erhalten. Musik jedoch blieb fester Bestandteil des christlichen Gottesdienstes: Sei es im Zusammenhang mit dem Vortrag biblischer Texte (z.B. Psalmen), in Akklamationen oder im Gesang der Hymnen.

Ein Umbruch weg vom Gottesdienst der kleinen Schar, in privaten Häusern oder hinter verschlossenen Türen, wurde nach der Zeit der Verfolgungen mit dem Erlaß der Religionsfreiheit im Römischen Reich bzw. der Einführung des Christentums als verbindlicher Staatsreligion induziert. Die Kirche erhält einen öffentlichen Charakter: In der sprunghaft wachsenden Zahl ihrer Mitglieder, in der öffentlichen Feier des Gottesdienstes, in ihrer staatlichen Stellung. Zugleich gilt es, in dieser rasanten Entwicklung den Glauben zu erhalten, einer Assimilierung entgegenzuwirken und nicht in der säkularen Umgebung

---

<sup>1</sup> vgl. Adam, Adolf: Grundriss der Liturgie, Neuausgabe Freiburg i.Br. 1998; Martimort, Aimé-Georges (Hrsg.): Handbuch der Liturgiewissenschaft, insbes. Bd.1, Freiburg i.Br. 1963; Kalb, Friedrich: Grundriss der Liturgik. Eine Einführung in die Geschichte, Grundsätze und Ordnungen des lutherischen Gottesdienstes, 2. überarb. Aufl. München 1982, bes. S.99-107; Art. Musik und Religion, in: Theologische Realenzyklopädie Bd.23, Berlin 1994, S.441-495; Fellerer, Karl Gustav: Geschichte der katholischen Kirchenmusik, 2 Bde., Kassel 1972-76; Bernhard Meyer u.a. (Hrsg.): Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 3: Gestalt des Gottesdienstes, Kapitel 2: Wort und Musik im Gottesdienst, S.41-228, insbes. die historischen Ausführungen von Helmut Hucke

aufzugehen. So verhält sich die Kirche für die von außen kommende, kaiserliche Prachtentfaltung zwar aufgeschlossen, lehnt jedoch die durchaus entwickelte Musik der Antike ab. Bei heidnischen Opfern spielten Musikinstrumente (bei den Römern Flöte, Lyra und Tympanon bei den Griechen) eine große Rolle und durften als fester Bestandteil des Kultes nicht fehlen. Demgegenüber praktizierten die Christen responsorische, bald auch antiphonische Gesänge (Antiochien, Mailand). Zugleich bildeten sich im Verlauf des 4. und 5. Jhd. einzelne liturgisch-musikalische Zentren heraus. Dazu gehört u.a. Jerusalem, von dessen reichem liturgischem Leben der Pilgerbericht der Egeria Zeugnis gibt. Seit dem 4. Jhd. ist eine starke Zunahme an Menge und Qualität bei den Hymnen festzustellen. Zu dieser Zeit kommt auch der Jubilus in Übung, eigentlich eine reine Melodie ohne Text, „bei der das Herz ausdrückt, was es nicht in Worte fassen kann.“<sup>2</sup> Der Jubilus verbindet sich dann mit der letzten Silbe des Halleluja oder auch des Kyrie und führt so zur Herausbildung der Tropen im Mittelalter.

Augustinus konstatiert und beklagt eine Verflachung infolge der Massen, die sich inzwischen in der Kirche oftmals mehr aus äußeren Beweggründen als aus innerer Frömmigkeit einfinden („Theaterpublikum“). Seit dem 4. Jhd. ist eine zunehmende Trennung zwischen Altar und Gemeinde zu bemerken. So werden Altarschranken aufgerichtet, die während des Hochgebetes den Blick zum Altar verhindern. Im Osten werden zusätzlich Vorhänge und schließlich die Ikonostase angebracht. Diese architektonische Entwicklung wird durch liturgisches Verhalten zusätzlich verstärkt: Zunächst werden die Einsetzungsworte sowie Anamnese und Postsanctus, gegen Ende des 8. Jhd. bereits der ganze Kanon nur noch leise gesprochen. Gleichzeitig gewinnt die allegorische Deutung der Liturgie an Bedeutung, die hinter den liturgischen Einzelvollzügen einen jeweils tieferen Sinn auslegt. Die Liturgie wandelt sich zur Klerusliturgie: Der Klerus allein handelt (vgl. Privatmessen ohne Lektor und Kantor, Lettner zur Abgrenzung der „Leutekirche“), die Gemeinde wird zum Zuschauer (vgl. Schaufrömmigkeit, gesteigerte Ehrfurcht) angesichts eines „mysterium tremendum“.

Liturgische Gesangsordnungen sind für die Eucharistiefeier durch die Ordines Romani, für das Stundengebet durch Klosterregeln überliefert. Der Gregorianische Choral kommt durch die römische schola cantorum in Gebrauch und erfährt eine starke Verbreitung. Er erhält seine Bezeichnung aus einer Legende (Frk. 8./9. Jhd.), nach der er auf Papst Gregor den Großen

---

<sup>2</sup> Augustinus, Enarrationes in Psalmos, in Ps. 32 I 8

zurückgeht, wodurch insbesondere den Texten höhere Autorität zuwuchs. Von der Art der liturgischen Musik zeugen fränkische Tonare, Meßantiphonare und neumierte Kantorenbücher, die sich im 11. Jhd. über das Reich verbreiteten. Dies führte in Rom dazu, die eigene Gesangsüberlieferung schriftlich aufzuzeichnen (Neumenschrift auf Linien seit ca. 1020). Daneben wurden Ambrosianischer, Mozarabischer und Beneventinischer Gesang niedergeschrieben. Die ostfränkische Weise des Chorals verbreitete sich von Deutschland aus nach Osteuropa und Skandinavien und blieb bis zum 19. Jhd. in Deutschland die geläufige Weise des Gregorianischen Chorals (heute noch sonntags in Kiedrich/ Rheingau zu hören).

Der kodifizierte Gregorianische Gesang bildete den Kern des liturgischen Gesangs. Ausmaß und Bedeutung des Volksgesangs in der Muttersprache sind nicht bekannt. Als ältestes Zeugnis für kirchlichen Volksgesang sind Akklamationen anlässlich der Inthronisation von Bischof Diethmar in Prag im Jahre 973 erwähnt. Nur wenige Kirchenlieder sind in mittelalterlichen Handschriften belegt, da der Volksgesang stets mündlich überliefert wurde (z.B. „Leise“, Hymnennachdichtungen). Neben dem Gesang kam vereinzelt die Orgel im liturgischen Gebrauch zum Einsatz. Karl der Große hatte eine Orgel aus Byzanz erhalten. Das Spielen der Melodie auf der Orgel galt formal dem gesungenen Vollzug gleich. In der Folge entstanden Wechselgesänge zwischen Chor und Orgel. Orgeln blieben zunächst selten, andere Instrumente kamen innerkirchlich nicht zum Einsatz.

Im Verlauf der Scholastik kommt es zur faktischen Trennung von Liturgie und Musik. Ansätze eines mehrstimmigen Gesangs entfalten sich bereits seit dem 9. Jhd. Nach der Ars antiqua entwickelte sich im Paris des 14. Jhd. der polyphone Gesang, insbesondere die Motette als eigenständige, vom Choral gelöste Gattung und verbreitete sich rasch (auch weltlicher Gebrauch). Trotz der Forderung nach einem Verbot setzten sich weder Papst Johannes XXII. mit Docta sanctorum Patrum (Bedenken gegen die neuen Formen, Hinweis auf die Choraltradition)<sup>3</sup> noch das Konzil von Vienne 1311/12 gegenüber der musikalischen Entwicklung durch. Hintergrund ist die Desintegration von Liturgie und Musik, die fortan nicht mehr als Bestandteil, sondern nur noch als Beiwerk oder Schmuck der gottesdienstlichen Feier angesehen wurde, das zur eigentlichen Liturgie lediglich akzidentell hinzutritt. 1291 schreibt Wilhelm Durandus im Rationale divinatorum officiorum, daß alle Texte des Ordinariums, die von der Schola gesungen werden, zugleich vom Klerus zu sprechen sind;

---

<sup>3</sup> Lat.-dt. Text bei H. Möller, Die modernen Musiker des 14. Jhd., Funkkolleg MG 2, 78-80

denn nur dann sind sie in diesem Verständnis gültig vollzogen. Lehramt ist für Musik gewissermaßen nicht zuständig, Musik ist für das Lehramt nicht mehr relevant. Die faktische Trennung von Liturgie und Kirchenmusik war vollzogen.

Das Konzil von Trient legt im Rahmen von allgemeinen Bestimmungen darüber, was bei der Meßfeier zu beachten ist, lediglich fest, daß die Bischöfe all die Musik (Gesang wie auch Orgel) verhindern sollen, in der etwas laszives oder unreines beigemischt ist.<sup>4</sup> Auf diese Weise soll nicht etwa eine Regelung zur Rolle der Musik getroffen werden; es geht vielmehr darum, daß im Gotteshaus der Charakter eines Hauses des Gebetes gewahrt bleibt. Von wesentlich größerer Bedeutung ist die Reform der Liturgie mit der Einführung einer Einheitsliturgie für das gesamte Abendland. Dabei handelt es sich um eine reine Liturgie des Klerus; das Volk wohnt zwar der Messe bei, seine Teilnahme ist jedoch auf die Zuschauerrolle beschränkt. Für die Gemeinde bleibt die Feier der Eucharistie (das Stundengebet gilt ohnehin als Officium der Kleriker und bleibt für das Volk ohne Bedeutung) ein ihm entrücktes Mysterium.

Die Teilnahme des Volkes wird parallel zur eigentlichen Liturgie durch Rosenkränze, Meßandachten u.ä. ausgestaltet. Der Versuch, die eigentlichen Meßtexte dem Volk in einer Übersetzung zugänglich zu machen, wird als Entweihung des Heiligtums verurteilt.<sup>5</sup> Dementsprechend prägt sich die Volksfrömmigkeit unabhängig von der eigentlichen Liturgie z.B. in Andachten und Prozessionen aus. In diesem Zusammenhang kommt es zum verstärkten Einsatz des Volksgesangs. Auf protestantischer Seite erscheint 1524 das „Achtliederbuch“ als erstes Gesangbuch. 1537 entsteht das erste Gesangbuch auf katholischer Seite durch Michael Vehe mit 52 Liedern. Ebenso 1537 erscheint das „Deutsche Betbuch“ mit 10 Liedern von Georg Witzel. 1567 bringt Domdekan Johann Leisentritt 250 „Geistliche Lieder und Psalmen“ heraus, welches die Grundlage für viele der folgenden Gesangbücher bildet. 1582 erscheinen Caspar Ulenbergs „Psalmen Davids“. Die Lieder kommen

---

<sup>4</sup> 22. Sitzung, Decretum de observandis et vitandis in celebratione missarum: „Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur...arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit.“ Diese Haltung hält sich über mehrere Jahrhunderte durch. So verfügt etwa Benedikt XV. 1745 in der Kirchenmusikenzyklika Annus Qui, daß im Gesang, der ja normalerweise mit Orgel oder anderen Instrumenten verbunden ist, nichts erklingen soll, was profan, weltlich oder theatralisch ist. (Ius Musicae Liturgicae, hrsg. v. Romita, Turin 1936, 256)

<sup>5</sup> Breve Alexanders VII. gegen den Vorstoß des französischen Priesters Voisin

allmählich auch während der Feier der Messe zum Einsatz. So ist schon gegen Ende des 16. Jhd. der Gebrauch von Musik zum Gottesdienst weit verbreitet; diese erweist sich als Instrument, um trotz einer starren Liturgie auf unterschiedliche Bedürfnisse einzugehen. Das „Mainzer Cantual“ von 1605 bietet bereits deutsche Gesänge zum Graduale, nach der Wandlung, zum Agnus Dei und zur Kommunion.

Im Zeitalter des Barock trägt die musikalische Begleitung zur Liturgie immer öfter den Charakter einer eigentlich musikalischen, eher konzertanten Veranstaltung. Die Entfaltung barocker Pracht läßt die Liturgie immer mehr zum Augen- und Ohrenschauspiel verkommen.<sup>6</sup> So entsteht eine ganze Fülle an musikalischen Formen (z.B. Orgelmesse, Kirchenkonzert, Epistelsohne, Vespervertonung; Einsatz von Solisten und Instrumenten, Mehrchörigkeit). Die Orchestermessen der Klassik markieren einen Höhepunkt dieser Entwicklung. Kirchenseitige lokale Regelungen bezogen sich nur auf sekundäre Aspekte wie z.B. die Textauswahl (liturgische bzw. autorisierte Texte) oder den Ausschluß bestimmter „Theaterinstrumente“ (Flöte, Klavier). Die Aufklärung versucht, den Gottesdienst als pädagogisches Instrument zur moralischen Erziehung zu mißbrauchen. Die Romantik des 19. Jhd. sieht in liturgischen Feiern etwas Ästhetisches und spricht von einer „heiligen Tonkunst“<sup>7</sup>, deren Musik mit einfachen, reinen, wohlklingenden Akkorden das Herz des Menschen zu Gott erheben soll.

Im Verlauf des 19. Jhd setzt ein verstärktes Interesse an der eigentlichen Liturgie ein. Am Beginn dieses Prozesses lassen sich insbesondere zwei Reformbewegungen voneinander unterscheiden. So kommt es z.B. im Cäcilianismus (vgl. Gründung des Allgemeinen Cäcilien Vereins 1868 durch F.X. Witt). zur Neubelebung und Nachahmung der klassischen Polyphonie (z.B. Haller), auch die symphonische Musik tritt in Bezug zur Liturgie (z.B.

---

<sup>6</sup> Beispielsweise berichtet 1639 ein französischer Musiker aus Rom: „In der Messe zum Fest des hl. Ludwig in der französischen Nationalkirche S. Luigi die Francesi, die in Anwesenheit von 23 Kardinälen gefeiert wurde, begab der französische Besucher sich auf die Empore. Er wurde dort von den Musikern mit Applaus empfangen und eingeladen, eine Probe seines Könnens zu geben. Nach dem dritten Kyrie spielte man ihm auf der Orgel ein Thema vor, und er improvisierte darüber auf der Viola zur allgemeinen Bewunderung, so daß die Kardinäle ihn baten, nach dem Agnus Dei ein zweites Mal zu spielen. Diesmal stellte man ihm ein zweites, schnelleres Thema, und er variierte es in den mannigfaltigsten Rhythmen und Tempi.“ (Zitiert nach Helmut Hucke, Handbuch der Liturgiewissenschaft, a.a.O., S.156)

<sup>7</sup> E.T.A. Hoffmann, der das Ideal im Palestrina-Stil verwirklicht sieht; vgl. Alte und neue Kirchenmusik, in: Allgemeine musikalische Zeitung 1814

Bruckner, Rheinberger). Auf einer anderen Seite sucht die katholische Restauration in Frankreich nach dem Kahlschlag durch die Aufklärung den engeren Anschluß an Rom und die scholastische Tradition. In diesem Zusammenhang gründet Prosper Guéranger 1837 die Abtei Solesmes, in der dem Gebet der Kirche eine wesentliche Bedeutung für das geistliche Leben zukommt. Er will zu den Quellen zurückkehren und -führen sowie Würde und Schönheit der Liturgie (für den Klerus!) wieder herausstellen. Die römische Liturgie bildet dabei den Maßstab. Guéranger treibt mit der Erforschung und Pflege des Gregorianischen Chorals auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Liturgie und ihrer Geschichte voran. Maurus und Placidus Wolter gründen von Solesmes aus in Deutschland die Abtei Beuron. Hier entstand 1884 die bald verbreitete Übersetzung des römischen Missale durch den Mönch Anselm Schott.

## 2. Lehramtliche und kirchenrechtliche Ansätze

In dieser Situation erläßt Pius X. mit „Tra le sollicitudini“ umfangliche Regelungen zur musica sacra. Der Text des Motu Proprio war zunächst nur für die Teilkirche von Rom gedacht und ist auch in italienischer Sprache abgefaßt.<sup>8</sup> Einen wesentlichen Einfluß hatte dabei der Jesuit Angelo de Santi, der Gründer des Pontificio Istituto di Musica in Rom und Präsident der italienischen Associazione di S. Cecilia. Auf sein Betreiben hin hat Pius X. das Schreiben 1903 an die Gesamtkirche gerichtet und damit verbindliche Regelungen erlassen. Dabei fordert er u.a. die aktive Teilnahme (participatio actuosa) an den Mysterien und dem öffentlichen und feierlichen Gebet der Kirche.

Lambert Beauduin aus der Abtei Kaiserberg, einer Beuroner Gründung, greift die Gedanken von Pius X. (Verbreitung des Gregorianischen Chorals, aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie als dem eigentlichen und wahren Gebet der Kirche) auf und initiiert auf dem Katholikentag in Mecheln 1909 die eigentliche „Liturgische Bewegung“, deren Anliegen sich sehr schnell verbreitet. Dazu gehören Übersetzungen der liturgischen Texte wie auch eine Ausrichtung der Spiritualität an der Liturgie. Die Liturgie soll zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes Gottes werden. Im deutschen Sprachraum

<sup>8</sup> ASS 36 (1903/04), 329-339; inoffizielle lateinische Übersetzung ebd. 387-395

trägt die Liturgische Bewegung von Maria Laach aus (Herwegen, Casel) einen stärker theologischen Charakter. Guardinis „Vom Geist der Liturgie“ hingegen zielte auf die studierende Jugend (vgl. Bund Quickborn). In die Breite wirkte vor allem Pius Parsch von Klosterneuburg mit der Verbreitung der Meßtexte und einer liturgischen Bildungsarbeit.

Die Verbreitung von Betsingmesse, Chormesse oder Volkschoralamt in die Pfarreien führte 1943 zu einer Klärung mit Rom. In der Frage des „Deutschen Hochamts“, d.h. der gesungenen lateinischen Messe mit Volksgesang in deutscher Sprache, erbittet und erhält der deutsche Episkopat die Erlaubnis durch das Staatssekretariat. Hierzu erfolgt jedoch 1955 nach einer Beschwerde eine Einschränkung durch ein Dekret des Hl. Offiziums über das deutsche Hochamt, das den Gebrauch der lateinischen Sprache hervorhebt. In dieser Linie stehen auch die Enzyklika *Musicae Sacrae Disciplina* von 1955 (die den Volkschoral empfiehlt, zugleich aber auch die Einschränkungen wiederholt) und die *Instructio de Musica sacra et sacra Liturgia* von 1958 (Die Sprache der liturgischen Handlungen ist Latein).

In einer gewissen Ambivalenz erkennt Pius XII. in der Enzyklika *Mediator Dei* von 1947 das Anliegen der Liturgischen Bewegung an und spricht in einem Grußwort an den pastoralliturgischen Kongreß 1956 in Assisi der Bewegung selbst in einer sehr offensiven, definitiven Weise („gnadenvolles Wirken des Heiligen Geistes in seiner Kirche“<sup>9</sup>) seine Anerkennung aus. Zugleich aber werden Tendenzen zum Einsatz der Muttersprache durch eine immer wiederkehrende Erinnerung an die Bedeutung der lateinischen Sprache abgewendet. In der Folge ging es neben dem Bestreben um eine verbesserte Teilnahme der Gläubigen an der bestehenden Liturgie immer stärker auch um eine Reform der Liturgie selbst. Noch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil kam es zu einer Reform der Feier der Osternacht sowie bald darauf zu einer Neuordnung der Liturgie der gesamten Karwoche. Erst das Konzil selbst jedoch leistete lehramtlich eine grundlegende ekklesiologische und liturgische Fundierung und bildet damit die Basis für das Verständnis der musica sacra und die Anforderungen, die heute an sie zu stellen sind.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> vgl. AAS 48 (1956), 712; als Zitat durch Paul VI. aufgenommen in die Apostolische Konstitution zur Einführung des gemäß Beschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils erweiterten Römischen Meßbuchs

<sup>10</sup> Im Rahmen dieses Arbeitspapiers soll kein Abriß der lehramtlichen und kirchenrechtlichen Entwicklungen sowie der theologischen Hintergründe unternommen werden. Daher erfolgt nur eine für die Klärung des Themas wichtiger, kurzer Abriß der

Die Kirche ist im Bewußtsein der Gläubigen von Anfang an als von Christus gegründet und in der Kraft des Hl. Geistes lebendig in den Glauben selbst einbezogen (Symbola). Die lehramtliche Selbstreflexion setzt jedoch später ein, so z.B. in der Frage des Primats, wesentlich aber erst in den Vatikanischen Konzilien. Die Frage nach der Kirche geht dabei (faktisch wie auch systematisch) mit der Frage nach der Liturgie sowie der Kirchenmusik einher. LG setzt sich als Ziel, Natur bzw. Wesen der Kirche eingehender zu erklären. Dieses Wesen der Kirche, die (positiv!) Mysterium ist und bleibt, wird in verschiedenen Bildern vor Augen gestellt: Schafstall, Gottes Bauwerk, das Jerusalem droben, Braut und Mutter (LG 6). In den Blick rückt die communio-Struktur mit Christus und untereinander in dem von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinten Volk (LG4), zu dem alle Menschen berufen sind. So ist die Kirche von Gott selbst her, sie entspringt aus dem christologischen Ereignis und der Sendung des Heiligen Geistes. Dadurch hat Er uns gleichsam zu seinem Leib (Haupt und Glieder) gemacht (LG 7), mit Christus vereint, durch die Taufe ihm gleichgestaltet (Tod und Auferstehung) und zur Teilhabe am göttlichen Leben erhoben. So ist die Kirche in Christus das Sakrament (radikal), d.h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit (LG 1); sie steht als das im Mysterium schon gegenwärtige Reich Christi (LG 3) zugleich sichtbar in der Welt und ist insofern hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt (LG 8), eine komplexe Wirklichkeit: himmlisch und irdisch, göttlich und menschlich.

In engem Zusammenhang hierzu steht die Liturgie. Christus selbst, das Haupt, erfüllt im Pascha-Mysterium das Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes (SC 5). Dies entspricht zugleich genau dem Wesen der Liturgie (SC 10).<sup>11</sup> Liturgie vollzieht das Fortwirken, die Repräsentation des Pascha-Mysteriums in der Kirche, in der Vollzugseinheit göttlicher und menschlicher Aktivität. Der zuerst Handelnde ist freilich Gott selbst (vgl. das sakramentale Prinzip „ex opere operato“); auf geschöpflicher Seite erfolgt die Antwort auf den göttlichen Anruf der Gnade (Dialogik in

---

Definitionen des Vat.II zum Verständnis von „Kirche“ und „Liturgie“ anhand der Dokumente LG und SC; Bezüglich des Dokuments SC, der Kommissionsarbeit und der entsprechenden Vorgeschichte sei auf die sehr detaillierte Dissertation von Eckhard Jaschinski hingewiesen: *Musica sacra oder Musik im Gottesdienst? Die Entstehung der Aussagen über die Kirchenmusik in der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ (1963) und bis zur Instruktion „Musicam sacram“ (1967)*, Regensburg 1990

<sup>11</sup> So sind die Sakramente hingeordnet auf die Heiligung des Menschen, den Aufbau des Leibes Christi und die Gott geschuldete Verehrung (SC 59); dabei handelt es sich jedoch keineswegs um eine Mehrzahl voneinander distinkter Ziele; vielmehr stehen diese in akthafter Einheit.

katabatischer und anabatischer Entsprechung). Hierzu erklärt das Konzil: „Damit aber dieses Vollmaß der Verwirklichung erreicht wird, ist es notwendig, daß die Gläubigen mit recht bereiteter Seele zur heiligen Liturgie hinzutreten, daß ihr Herz mit der Stimme zusammenklinge und daß sie mit der himmlischen Gnade zusammenwirken“ (SC 11). Als Vollzug des Priesteramtes Christi (SC 7) ist jede liturgische Feier das „Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“ (SC 7), denn in der Liturgie „vollzieht sich das Werk unserer Erlösung“ (SC 2). In diesem Sinn spricht das Konzil von „culmen et fons“, d.h. „Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10), ohne daß sich das Tun der Kirche in der Liturgie, die eine ganz wesentliche, aber nicht die einzige Dimension kirchlichen Handelns ist, erschöpft. Hebr. 8,2 erkennt in Christus, dem Hohenpriester, den λειτουργός, den Diener des Heiligtums: Christus verkündet die Frohe Botschaft, das Volk antwortet mit Gesang und Gebet (SC 33).

Wesen und Grundstruktur der Liturgie entsprechen dem Wesen der Kirche: „zugleich göttlich und menschlich, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet... und zwar so, daß dabei das Menschliche auf das Göttliche hingeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen“ (SC 2). Insofern können sich Teile der liturgischen Feier „im Laufe der Zeit ändern und müssen es sogar...um das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck zu bringen“ (SC 21). Dabei betont das Konzil mehrfach den „obersten Grundsatz“ (SC 79): Die bewußte, tätige, leicht zu vollziehende Teilnahme der Gläubigen. Dies gilt es bei der Erneuerung, Förderung und Vollzug der Liturgie aufs stärkste zu beachten (SC 14). Ausdrücklich werden zur Förderung der tätigen Teilnahme die Akklamationen des Volkes, Antworten, Psalmengesang, Antiphonen und Lieder genannt (SC 30).

Mit LG und SC legt das Konzil eine umfängliche, lehramtliche Äußerung zu den Themenkreisen Kirche und Liturgie und deren integriertem Verständnis vor. Damit bietet es eine fundierte Basis für das Verständnis auch der Kirchenmusik und für die Anforderungen, die heute an sie zu stellen sind. Mit dem Kapitel 6 (SC 112-121) widmet das Konzil der Kirchenmusik darüber hinaus sogar einen eigenen Abschnitt. Insgesamt gilt durch die Definitionen

und Klärungen des Konzils wohl „kein Teilgebiet der Liturgie von der Reform so sehr in seinen Fundamenten getroffen wie die Kirchenmusik“.<sup>12</sup>

### 3. Kirchenmusikalische Konsequenzen

- Grundlegendes Wesens- und Strukturmerkmal von Kirche und Liturgie ist die *communio Christi* mit seinem Volk und zwischen den Gläubigen. Das Fortwirken des Pascha-Mysteriums in der heiligen Liturgie bildet das zentrale Ereignis (*culmen et fons*) des kirchlichen Lebens. Adressat des göttlichen Handelns ist das Volk Gottes („heiliger Tausch“ in katabatischer und anabatischer Entsprechung), das damit zuhächst als Subjekt der liturgisch-sakramentalen Feier anzusehen ist. „Sie sollen eine Gemeinschaft bilden, wenn sie Gottes Wort hören, am Gebet und Gesang teilnehmen, gemeinsam das Opfer darbringen und gemeinsam am Tisch des Herrn teilhaben“ (AEM 62).
- Hieraus folgt als „oberster Grundsatz“ (SC 79) die bewußte, tätige und leicht zu vollziehende Teilnahme der Gläubigen, was es bei Erneuerung, Förderung und Vollzug der Liturgie aufs stärkste zu beachten gilt (SC 14; vgl. *musicam sacram*, 16; *Tra le sollicitudini*, Einleitung). Ausdrücklich werden zur Förderung der tätigen Teilnahme die Akklamationen und Antworten des Volkes, Psalmengesang, Antiphonen und Lieder genannt (SC 30).
- Kirchenmusik ist als notwendiger und integraler Bestandteil der feierlichen Liturgie zu verstehen (SC 112; vgl. *Tra le sollicitudini*, 1), d.h. nicht etwa als akzidentelles Beiwerk oder Schmuckstück, das parallel zur eigentlichen liturgischen Feier – z.B. aus pastoralen Gründen – zur Anwendung käme. Ihr Ziel entspricht dem der Liturgie und besteht in der Ehre Gottes und der Heiligung der Gläubigen (SC 112). Somit kommt der Kirchenmusik eine hingegordnete, dienende<sup>13</sup> Aufgabe (SC 112) zu. Als Bestandteil der

<sup>12</sup> Jungmann, Josef Andreas: Kommentar zur Übersetzung der Konstitution über die Heilige Liturgie, zu Kap. 6 (LThK<sup>2</sup>)

<sup>13</sup> Das zunächst erarbeitete Schema „*velut ancilla seu administra*“ – „*ancilla*“ entsprechend „*Tra le sollicitudini*“ n.23, „*administra*“ aus „*Musicae Sacrae*“ – wurde zugunsten der Formulierung des notwendigen und integralen Bestandteils der feierlichen Liturgie nicht

feierlichen Liturgie hat die Kirchenmusik dabei durchaus einen Eigenstand. Dieser besteht aber – im Unterschied zu einer lange geübten Praxis – in der liturgischen Dimension und nicht in einem Beitrag neben der eigentlichen Liturgie. Die Kirchenmusik ist nun in ihrem ekklesial-liturgischen Wesenskonzext erkannt und definiert. Hierin besteht der grundlegende Unterschied zu der fast das ganze zweite Jahrtausend lang vorherrschenden Praxis. Zu tief sitzt das Paradigma der „Parallelität“ (in einem falschen Verständnis von Eigenständigkeit), dessen Auswirkungen zumindest in gewisser Weise noch vielerorts und immer wieder zu spüren sind. Dies erfordert nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit.

- AEM definiert als „Grundform“ für die Feier der Eucharistie mit Gemeinde, daß außer dem Priester „in der Regel ein Akolyth, ein Lektor und ein Kantor mitwirken“ soll (AEM 78). Liturgie und damit auch die Anwendung von Kirchenmusik erschöpft sich aber keineswegs in der Feier der Eucharistie, auch wenn gerade hierin das kirchliche Tun seinen Höhepunkt erreicht. Die Feier des Stundengebetes ist das Gebet der Kirche und strebt aus einem inneren Wesensmerkmal her nach gesungenem Vollzug.
- Innerhalb der Teile in der Feier der Eucharistie, die gesungen werden können, sind für den Gesang entsprechend ihrer liturgischen Bedeutung drei Kategorien zu unterscheiden (*Musicam Sacram*, n.29-31; vgl. n.7, n.16a). Zuallererst sollen die Teile gesungen werden, denen von ihrer liturgischen Stellung her eine vergleichsweise größere Bedeutung zukommt, etwa die Dialoge zwischen Priester und den übrigen Gläubigen, besonders innerhalb des Hochgebetes, *Sanctus*, *Doxologie* und *Vaterunser* sowie die *Orationen*. Weitere Gesänge kommen darüber hinaus im Rahmen einer umfangreicheren musikalischen Gestaltung zum Einsatz.<sup>14</sup>
- Der Volksgesang fördert die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Liturgie und bringt zudem das Band der Einheit und der betenden

---

übernommen. Im Verlauf der Beratungen trat der pastorale Aspekt stärker in den Vordergrund.

<sup>14</sup> Stattdessen ist in Deutschland weiterhin die „Betsingmesse“ stark in Übung. Die Struktur der musikalischen Gestaltung entspricht damit weitgehend der Praxis aus den letzten Jahren vor dem Vatikanischen Konzil und der Liturgiereform. Bewußtsein und Praxis passen sich erst allmählich einem liturgisch adäquaten Verständnis an.

Gemeinschaft zum Ausdruck.<sup>15</sup> Daher soll er eifrig gepflegt werden (SC 118), auf daß die Stimmen der Gläubigen erklingen. Dabei ist der Volksgesang keinesfalls als abgeschlossenes Repertoire zu betrachten. Ggf. sind die Gläubigen an den konkreten Gesang heranzuführen (vgl. Musicam Sacram, n. 16).

- Das mögliche Spektrum der Musik selbst, die in der liturgischen Feier Anwendung finden kann, ist nicht auf einen bestimmten oder nur wenige Stile begrenzt (vgl. SC 123).<sup>16</sup> SC hebt in der Tradition der Liturgischen Bewegung und in Kontinuität der lehrantlichen Äußerungen zwar besonders den Gregorianischen Choral als den der Römischen Liturgie proprietären Gesang, dem daher der erste<sup>17</sup> Platz zukommt (SC 116), sowie die Polyphonie hervor. Als Kriterium<sup>18</sup> für die Eignung einer konkreten Musik nennt SC 117 aber ihre Entsprechung mit dem „Geist der Liturgie“. Ihr Charakter ist gewissermaßen um so heiliger und angemessener, je enger sie mit den liturgischen Handlungen selbst verbunden ist (SC 112).
- Auch der sog. „Schatz der Kirchenmusik“ soll sorgfältig gepflegt und weiterentwickelt werden (SC 114, SC 121).<sup>19</sup> Die Entstehung der meisten vorhandenen Werke ist jedoch von einer Aufführungspraxis im Zusammenhang mit einem nicht adäquaten liturgischen Verständnis überschattet. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, welche Werke in welchen

---

<sup>15</sup> Ein großer Teil in der Frage des Volksgesangs im 20. Jhd ist eigentlich eine Auseinandersetzung um den durchgängigen Gebrauch der lateinischen Sprache. Nach SC 113 gilt Latein nicht mehr als Wesensmerkmal der feierlichen Liturgie. Nicht mehr die Sprache steht im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, miteinander zu beten und zu singen. Damit ist im Sinne der Liturgie ein weiterer Handlungsspielraum eröffnet; die lateinische Sprache ist jedoch keineswegs abgeschafft oder verboten. Vgl. AEM 19: „Da immer häufiger Gläubige verschiedener Sprache zusammenkommen, sollen alle wenigstens einige Teile des Meßordinariums, vor allem Glaubensbekenntnis und Vaterunser, in einfachen Vertonungen lateinisch singen können“

<sup>16</sup> SC 119 weitet das Spektrum auch auf andere Traditionen aus (im Hinblick auf junge Kirchen und Missionen aus der Weltkirche)

<sup>17</sup> Tra le sollicitudini, n.3, erhebt vor dem Hintergrund der liturgischen Bewegung und der Praxis von Solesmes den Gregorianischen Choral gar zum Kriterium für die Eignung einer Musik für den liturgischen Gebrauch: je näher sie ihm ist, um so liturgischer ist sie.

<sup>18</sup> vgl. einzelne Kriterien in Tra le sollicitudini, n.2: heilig, wahrhafte Kunst, universal; Polyphonie (Palestrina-Stil) verfügt in dieser Einschätzung über derartige Eigenschaften (vgl. n.4)

<sup>19</sup> Auch der Einsatz von Instrumenten ist möglich, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen (SC 120). Unter ihnen ragt die Orgel deutlich hervor; ihr Glanz vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern.

konkreten Situationen sinnvoll einzusetzen sind. SC 121 nennt explizit die Berufung der Kirchenmusiker, Vertonungen zu schaffen,<sup>20</sup> welche die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und dabei die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde der Gläubigen fördern. Keinesfalls soll die Gemeinde vollständig von der Teilnahme am Gesang ausgeschlossen werden (Musicam Sacram, n. 34). Johannes Paul II. erweist z.B. der kirchenmusikalischen Praxis anlässlich des Großen Jubiläums (z.B. Hymnus des Großen Jubiläums, klassische und zeitgenössische Polyphonie, Gregorianischer Choral, Volksgesänge) seine Anerkennung.<sup>21</sup> Die Komposition geeigneter Musik bleibt eine besondere Herausforderung an den einzelnen Musiker, deren Erfolg neben den musikalischen Fertigkeiten vor allem und zuerst ein tiefes und gelebtes liturgisches Verständnis voraussetzt.

- Innerhalb der liturgischen Feier üben der Chor sowie alle übrigen Musizierenden einen wahrhaft liturgischen Dienst aus – und zwar als Teil des gläubigen Volkes Gottes (vgl. AEM 63). Dieser besteht neben dem eigenen aktiven Musizieren auch in der Förderung der im Singen bestehenden aktiven Teilnahme der Gläubigen. Erste Rolle auch der in liturgischen wie z.B. musikalischen Diensten Mitwirkenden ist ihre aktive Teilnahme an der liturgischen Feier. Die Ausübung eines besonderen Dienstes ist als eine zweite, hinzukommende Rolle anzusehen. Insofern gilt z.B. der Chor als „Teil der Gläubigen“ (AEM 63). Er soll daher einen Platz im Raum einnehmen, der klar ersichtlich macht, daß der Chor ein Teil der Gemeinde ist, und zugleich den Sängern die volle Teilnahme an der liturgischen Feier (auch aber natürlich nicht nur: Kommunionempfang) ermöglicht (AEM 274). Unvereinbar erscheint demgegenüber die verbreitete Haltung und Praxis auf zahlreichen Emporen,<sup>22</sup> die ein auf den

---

<sup>20</sup> Vgl. SC 122: Die Dinge, die zur heiligen Liturgie gehören, sollen wahrhaft würdig sein, geziemt und schön: Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeiten; Neuschöpfungen brauchen nicht auf das Kirchenlied im herkömmlichen Sinn beschränkt zu bleiben (SC 121); die Riten sollen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen (SC 34); zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen die schönen Künste, insbes. die sakrale Kunst (SC 128).

<sup>21</sup> „Es war beispielhaft, wie diesbezüglich besonders bei den päpstlichen Gottesdiensten der Schatz der Kirchenmusik genutzt wurde“. Ansprache von Papst Johannes Paul II. an die Teilnehmer des internationalen Kongresses für Kirchenmusik vom 27. Januar 2001

<sup>22</sup> Z.B. bilaterale Gespräche, Mobiltelefonie, Lektüre und ähnliche Mißstände als Anzeichen dafür, daß keine wirkliche aktive Teilnahme erfolgt. Dies ist nicht nur der Liturgie unwürdig, sondern beeinträchtigt alle Musizierenden, deren Anliegen (angemessenerweise!) eine wirkliche liturgische Teilnahme ist. Trotz des unbestrittenen

musikalischen Beitrag reduziertes Rollenverständnis (Musik als schmückendes, konzertantes Beiwerk neben der Liturgie) offenkundig macht.

Worum also ist es zu tun? Es geht noch immer um Rezeption und Umsetzung der Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils: Um ein vertieftes und gelebtes Verständnis der Einheit von Ekklesiologie, Liturgie und Kirchenmusik. Hieraus sollte für den Kirchenmusiker ein Aufgabenverständnis erwachsen, das mehr auf den liturgischen Beitrag als auf konzertante, schulmäßige musikalische Leistung abzielt. Dabei gilt es, bei der Musikplanung den „Schatz der Kirchenmusik“ durchaus kritisch zu hinterfragen und mutig einen gewissermaßen liturgischen Stil zu pflegen. Hervorragendes setzt sich in zahlreichen Kathedralen und Kirchen durch und läßt sich dort erleben. Kirchenmusikalische Leistungen etwa aus Frankreich oder England bieten wertvolle Impulse für Improvisation und eigenes Werk. Zu viel des Üblichen gehört noch dem Stadium des „Deutschen Hochamts“ an. Leider ist die Auseinandersetzung vielfach tendentiös, zu flach. Noch immer gehören echte Liturgen und Musiker zuweilen unterschiedlichen Welten an. Das Grundproblem, um das es geht, ist jedoch – angesichts von Glaubens- und Lebenskrisen – keineswegs peripher: In der Ekklesiologie spiegelt sich die ganze Theologie. Mit der Feier unserer Gottesdienste bezeugen wir unseren Glauben, indem wir ihn vollziehen. Daran nimmt die Kirchenmusik teil.

---

Leistungsbeitrags ist die Praxis des Vereinswesens, bezahlter Musikanten oder „hauptamtlicher“ Musiker zu überdenken – was keineswegs ausschließt, daß in angemessener liturgischer Haltung Musizierende durchaus ein Entgelt oder Gehalt beziehen können.

*Das Institut zur Förderung der Glaubenslehre besteht seit Oktober 2002. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Theologie (Förderung der Glaubenslehre) sowie der Bildung und Religion.*

*Der Gegenstandsbereich umfaßt insbesondere Fragen der Glaubenslehre und des kirchlichen Lehramts, die katholische Theologie in ihrer organischen Einheit sowie relevante Bereiche der übrigen Wissenschaften (z.B. Philosophie, Naturwissenschaften).*

*Der Fokus liegt auf systematischen Schwerpunktthemen mit zentraler Bedeutung, vor allem an der Schnittstelle von systematischer Theologie, Philosophie und der praktischen Bedeutung für das Leben im Glauben (z.B. Weltbild, Spiritualität, christliche Existenz).*

*Ziel ist es, methodisch auf die Grundfragen des gläubigen Daseins zu reflektieren (Denken im Glauben) und dies für das Leben der Menschen praktisch anwendbar zu machen (Leben im Glauben).*

*Kennzeichnend für diese Stiftung ist eine Tätigkeit, der es mehr um die Mitte und das Ganze der Theologie als um einzelne Teile, um die Einheit von wissenschaftlicher Theologie und lebendigem Glaubensvollzug, um Theologie in ihrem kirchlichen Bezug geht. Die theologische Arbeit wird von ihrer fachlichen Mitte her betrieben und konzentriert sich auf die zentralen Themen des christlichen Lebens. Dies erfolgt zweckfrei, unabhängig von Kategorien der Nützlichkeit, der aktuellen Diskussion oder des Zeitgeistes. Theologie wird dabei verstanden als Grundakt des gläubigen Menschen. Ihre Gestalt ist die der Reflexion. Als Glaubenswissenschaft zielt sie auf Erkenntnis im Sinne eines nachsinnenden Einholens, des systematischen Erhellens und Entfaltens der im Glauben angenommenen und je neu anzunehmenden Offenbarung Gottes.*

ISSN 1610-935X

ISBN 3-936909-01-6